

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Stück vom Jahre 1905.

№ I. Polizei-Berordnung

vom 31. Dezember 1904,

den Handel mit Tetanusserum und Notlauffserum betreffend.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafanordnung der Polizeibehörden und den Erlaß polizeilicher Verordnungen (Ges.-Samml. S. 238) wird hiermit folgendes bestimmt:

Tetanusserum und Notlauffserum dürfen, soweit sie nicht unter staatlicher Kontrolle hergestellt sind, nur in den Handel gebracht oder feilgehalten werden, wenn ein Zeugnis des königlich Preussischen Instituts für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M. vorliegt, durch welches nachgewiesen wird, daß das in den Handel gebrachte oder feilgehaltene Serum einer Prüfung durch dieses Institut nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften unterworfen worden ist.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 367 Ziffer 5 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Rudolstadt, den 31. Dezember 1904.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Frhr. v. d. Recke.